

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1991/7/10 1Ob13/91, 1Ob95/00b, 1Ob138/19d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.1991

## Norm

ABGB §1295 Ia9

ABGB §1311 IIa

AHG §1 Cc

AHG §1 Cd3

## Rechtssatz

Schutzzweck der die Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden statuierenden Normen (§ 311 Abs 1 BAO; § 73 AVG) ist es, die Parteien des Verfahrens vor allen denkbaren Nachteilen zu bewahren, die an Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung geknüpft sind; dazu gehört es auch, die Partei in die Lage zu versetzen, die auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof rechtzeitig einzubringen, um noch in den Genuß der Anlaßfallwirkung (Art 140 Abs 7 B-VG) zu gelangen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/91  
Entscheidungstext OGH 10.07.1991 1 Ob 13/91  
Veröff: EvBl 1991/172 S 740 = JBl 1992,47
- 1 Ob 95/00b  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 95/00b  
nur: Schutzzweck der die Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden statuierenden Normen (§ 311 Abs 1 BAO; § 73 AVG) ist es, die Parteien des Verfahrens vor allen denkbaren Nachteilen zu bewahren, die an Verzögerungen bei der Verfahrenserledigung geknüpft sind. (T1) Beisatz: Hier: Unterlassung der fristgerechten Weiterleitung eines Gesuchs um Registrierung durch das österreichische Patentamt an das Internationale Büro für geistiges Eigentum. (T2)
- 1 Ob 138/19d  
Entscheidungstext OGH 23.10.2019 1 Ob 138/19d  
Vgl auch; Beisatz: Dies aber nicht im Sinne einer uferlosen Haftung, es reicht nicht, dass die Verfahrensverzögerung (im Tatsächlichen) *conditio sine qua non* für den behaupteten Schaden ist. Es ist nach stRspr nur für jene verursachten Schäden zu haften, deren Eintritt die übertretene Norm gerade verhindern wollte oder deren Verhinderung zumindest mitbezweckt ist. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0023095

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

27.11.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)